AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 61

FREITAG, DEN 6. AUGUST

2021

Inhalt:

Seite		Seite
	Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Landes Hamburg der zugelassenen Landeslisten für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am am 26. September 2021	
1286		1296
1293		
	1285	Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Landes Hamburg der zugelassenen Landeslisten für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am am 26. September 2021

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen

Die Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 7. Dezember 2015 (Amtl. Anz. S. 2161), zuletzt geändert am 12. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2129), wird wie folgt geändert:

1. §8 erhält folgende Fassung:

,,§8

Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet."

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage zur Richtlinie über die Förderung von Betreuungsvereinen

Die Bewilligungsbehörde fördert anteilig Personal- und Sachkosten in Form einer Pauschale.

Die Personalkostenpauschale wird auf 62 000,– Euro und die Sachkostenpauschale wird auf 13 500,– Euro pro geförderte Stelle festgesetzt.

Der für die Personalkostenpauschale festgesetzte Betrag ändert sich ab dem Jahr 2022 jährlich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich das Grundentgelt der Stufe 3 der Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – Sozial- und Erziehungsdienst – im Vorjahr geändert hat.

Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für Honorare, Supervision, Fortbildung, Verwaltungsbedarf, Raumkosten sowie Betreuungsaufwand.

Zur Durchführung der Aufgaben werden Personen beschäftigt, die eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben."

Hamburg, den 16. Juli 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1285

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

18. überarbeitete Fassung, gültig ab 1. August 2021

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 29. Juli 2021 um 18.50 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://www.hamburg.de/14709468 abrufbar.

Hamburg, den 29. Juli 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1286

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

18. überarbeitete Fassung, gültig ab 1. August 2021

Inhalt

Vorbemerkung

- Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen
- 1 Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22
- 1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen
- 1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern
- 2 Abstands- und Kontaktregeln
- 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und
- 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
- 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln
- 3 Das Tragen von medizinischen Masken
- 4 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko
- 5 Persönliche Hygiene
- 5.1 Umgang mit Symptomen
- 5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
- 6 Raumhygiene
- 6.1 Raumkonzept
- 6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
- 6.3 Reinigung an Schulen
- 6.4 Hygiene im Sanitärbereich
- 7 Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
- 8 Mittagessen und Trinkwasserversorgung
- 9 Infektionsschutz im Schulbüro
- 10 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
- 11 Konferenzen und Versammlungen
- 12 Zugang von Eltern und schulfremden Personen

- 13 Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
- 14 Dokumentation und Nachverfolgung
- 15 Akuter Coronafall und Meldepflichten

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 1. August 2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

0. Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen

Die sofortige Vollziehung der im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet. Die im Muster-Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Im August 2021 starten zum Schuljahresanfang 2021/22 die Schulen aller Schulformen über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Stundentafel.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass sich das Infektionsgeschehen rasch beschleunigen und das Virus durch Mutationen gefährlicher werden kann. Die Beibehaltung der Hygienemaßnahmen ist deshalb unverändert erforderlich. In der Abwägungsentscheidung nach §23 Absatz 1 HmbSARS-CiV-2-EindämmunsVO wird deshalb auch bei nachgewiesener persönlicher Härte bei Einhaltung der Präventionsmaßnahmen im Regelfall der Ausschluss vom Präsenzunterricht unvermeidbar sein, siehe hierzu auch Kap. 4.

Die Aufhebung der Präsenzpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 01.10.2021 und damit bis zu den Herbstferien verlängert. Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Präsenzangeboten teilnehmen, werden nach den vorhandenen personellen Ressourcen der Schule mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie

- zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis oder im Rahmen eines Pilotversuchs einen PCR-Lolli-Test selbst durchgeführt haben,
- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 48 Stunden ist oder
- einen PCR Test vorlegen, der §10d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 72 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist die

Teilnahme freiwillig. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler testen sich beispielsweise am Montag und am Mittwoch oder am Dienstag und am Donnerstag. Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, siehe auch Kap. 1.3.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15 sowie die Dokumentationspflichten aus Kap. 14. Darüber hinaus ist keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schulen notwendig. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden.

1.3 Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte oder Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene künftig getesteten Personen gleichgestellt. Für vollständig Geimpfte oder Genesene gelten daher die Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte nicht mehr, ebenso keine Testpflichten im beruflichen oder privaten Kontext bspw. beim Einkaufen oder beim Friseur. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 Hmb-SARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

2 Abstands- und Kontaktregeln

2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

"Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der

Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen" (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Dabei soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lerngruppen aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Kohorten gebildet werden. Diese sind mit der Schulaufsicht abzustimmen und können nur eingerichtet werden, wenn vor dem Beginn jeder entsprechenden Unterrichtsstunde eine Testung durchgeführt wird.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut dann, wenn eine Person in "kumulativ mindestens 10-minütigem Gesichts- ("faceto-face") Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs" zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben.

In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach

Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregelungen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, "tote" Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3 Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfehen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf weiteres eine medizinische Maske tragen ("Maskenpflicht"). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist das Tragen einer Maske ist freiwillig.
- 2. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist das schulische Personal in der Zeit, in der es in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeitet und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhält. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2). Für Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten, besteht keine Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
- 4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei "aus gesundheitlichen Gründen" nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Das Attest muss die diagnostizierte Erkrankung, aufgrund derer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist, klar ausweisen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an

- Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.
- 5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
- 6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht. Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten werden kann. Dieser Abstand ist bei Sportarten mit Positionsveränderungen wie z.B. beim Mannschaftssport nicht einzuhalten. Grundsätzlich orientieren sich die Vorgaben für den Schulsport an denen für den Vereinssport.
- Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- 8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4 Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Im Übrigen gilt die Regelung aus Kap. 1 nach der die Präsenzpflicht bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 aufgehoben ist.

5 Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien "Erkältungssymptome", "Bauchschmerzen/Übelkeit", "Allgemeine Schmerzen", "Sonstiges" zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

Zuständig: Schulleitung

5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/ haendewaschen/) oder
 - b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

6 Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1 Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen/Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettsystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren

Zuständig: Schulleitung

6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3 Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden – (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/ Leitstelle Gebäudereinigung der FR

7 Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Das körperbetonte Bewegungsfeld "Kämpfen und Verteidigen" kann derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind vor allem Technik-, Demonstrationsund Gestaltungsaufgaben. Zudem ist Standardtanz nicht zulässig.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

8 Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß §15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegeführung ("Einbahnstraßenprinzip")
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen
- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden).
 Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität.
 Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.

- Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z. B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 20 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9 Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. "Spuckschutz" installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

10 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11 Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2021/2 unter Wahrung aller einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden sollten, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

12 Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14). Zu diesem Zweck können Schulen die Luca-App zu nutzen, sie ist aber nicht verpflichtend.

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

13 Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: https://www.hamburg.de/coronavirus.

Darüber hinaus sind die jeweils in §23 Abs.1a formulierten Bedingungen für das Betreten des Schulgeländes nach der Reiserückkehr zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass diese Anforderungen auch für diejenigen gelten, die aus persönlichen Gründen (Rückkehr vom Verwandtenbesuch etc.) nicht den Quarantänevorschriften unterliegen.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztag an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z. B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z. B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische

Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß §7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

15 Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigen einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z. B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z. B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Förderung von Grundwasser

Die Firma Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8 in 22113 Hamburg, hat mit Schreiben vom 14. Juli 2021 mit den Ergänzungen vom 23. Juli 2021 Anträge auf Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur temporären Grundwasserabsenkung auf dem Grundstück Dradenaustraße, Flurstück 5474 der Gemarkung Finkenwerder-Nord, im Zusammenhang mit der Baumaßnahme "Neubau KWK-Anlage Dradenau" gestellt.

Die Anträge beruhen auf §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie §§ 10, 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 17, 85 ff., 92 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der Bekanntma-

chung der Neufassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. 1960 S. 335, 2005 Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519).

Im Einzelnen sind folgende Anträge gestellt worden:

- Zur Trockenhaltung der Baugrube von etwa 805 m² Fläche und etwa 3,4 m Tiefe (UK Baugrubensohle bei NHN + 2,6 m) für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens soll das Grundwasser mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen auf NHN +2,0 m für die Dauer von etwa vier Monaten abgesenkt werden.
- 2. Zur Trockenhaltung der Baugrube für die Verlegung der Fernwärmeleitung von etwa 200 m Länge zur Anbindung der KWK-Anlage an das Stadtnetz (Südleitung) bzw. Dritteinspeiser soll das Grundwasser mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen auf NHN +2,0 m für die Dauer von vier Monaten abgesenkt werden.
- 3. Zur Trockenhaltung der wasserdichten Baugrube (überschnittene Bohrpfahlwände und Unterwasserbetonsohle) von 55 m² Fläche und etwa 8,1 m Tiefe (OK Betonsohle bei etwa NHN ± 0,00 m) für die Herstellung eines Zielschachtes für die MVR-Wärmedritteinspeisung (Müllverbrennung Rugenberger Damm) soll das in der Baugrube anfallende Restwasser (Niederschlagswasser sowie das über die gegebenenfalls vorhandenen Undichtigkeiten in der Spundwand in die Baugrube einsickernde Grund-/Stauwasser) mit Hilfe von Bauhilfsdrainagen für die Dauer von vier Monaten abgeführt werden (Tagwasserhaltung). Darüber hinaus soll die Baugrube nach Erstellen der Unterwasserbetonsohle einmalig gelenzt werden.

Nach §92 in Verbindung mit §86 HWaG sind den Anträgen Pläne, Beschreibungen und Nachweise über die beabsichtigten Grundwasserabsenkungen beigefügt.

Nach § 92 Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absätze 1 und 3 HWaG werden die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Foyer (Erdgeschoss), Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, in der Zeit von montags bis donnerstags jeweils von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt am 9. August 2021 und endet am 9. September 2021.

Nach § 92 Absatz 1 in Verbindung mit § 87 Absätze 1 und 3 HWaG können Einwendungen (Widersprüche gegen die beabsichtigten Grundwasserabsenkungen sowie Ansprüche auf Verhütung oder Ausgleich nachteiliger Wirkungen) bis spätestens 23. September 2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Wasser, Abwasser und Geologie, W12, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Einwendungen, die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen, können nicht berücksichtigt werden. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, werden nur berücksichtigt, wenn auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift bezeichnet ist (§ 17 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können Einwendungen nur noch geltend gemacht werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte. Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Die Einwendungen werden mit den Einwendern, der Antragstellerin und den beteiligten Behörden in einem Termin, zu dem gesondert geladen wird, mündlich erörtert werden. Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Hamburg, den 26. Juli 2021

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 1293

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7, 8 und 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

> Genehmigungsverfahren Hamburger Stadtentwässerung AöR

Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie am Standort Köhlbranddeich

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 27. Juli 2021 der Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen für das Vorhaben Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichen Abfalls pro Stunde sowie Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach §10 Absatz 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8 a Absatz 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Zulassung des vorzeitigen Beginns

 Der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie sowie Nebeneinrichtungen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich bauvorbereitender Maßnahmen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20547 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:

- Vorbereitende Maßnahmen und Baustelleneinrichtung einschließlich Abräumung des Biotops östlich der KETA.
- Abbruch einer Hochwasserschutzwand.
- Baugrubenverbau.
- Erdbau.
- Herstellung der Unterwasserbetonsohle.
- Herstellung der Bauwerkspfähle sowie
- Einleitung von hierbei anfallendem Baugrubenwasser in ein Mischwassersiel.
- Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 16 und 8 a sowie §6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG (4. BImSchV)¹⁾ und Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
- 3. Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach §8 a Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG vom 12. Mai 2021 zugrunde.

4. Vorbehalte/Hinweise

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§8a Absatz 2 BImSchG).
- 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach §8 a Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Absatz 1 BImSchG.
- 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach §16 BIm-SchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß §13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direkteinleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen im Bescheid:

In Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Baurechtliche Bestimmungen, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Befristete Einleitung von Baugrubenwasser sowie Hochwasserschutz festgelegt.

Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung.

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom 17. August 2021 bis einschließlich 31. August 2021 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 27. Juli 2021

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

- Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft -

Amtl. Anz. S. 1294

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

Bekanntmachung des Landeswahlleiters des Landes Hamburg der zugelassenen Landeslisten für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Vom 6. August 2021

Auf Grund des § 28 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Landeswahlausschuss in der Sitzung am 30. Juli 2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages in Hamburg zugelassenen Landeslisten bekannt.

1.

Zugelassene Landeslisten folgender Parteien

Die Reihenfolge und Nummerierung der Landeslisten ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG.

Nr.	Name der Partei	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4	DIE LINKE	DIE LINKE
5	Freie Demokratische Partei	FDP
6	Alternative für Deutschland	AfD
7	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
8	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei
9	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
10	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP
11	V-Partei ³ – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei ³
12	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD
13	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD
14	Deutsche Kommunistische Partei	DKP
15	Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis
16	diePinken/BÜNDNIS21	BÜNDNIS21
17	Die Urbane. Eine HipHop Partei	du.
18	Liberal-Konservative Reformer	LKR
19	Partei der Humanisten	Die Humanisten
20	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
21	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer
22	Volt Deutschland	Volt

II.

Zugelassene Bewerberinnen und Bewerbern in den Landeslisten

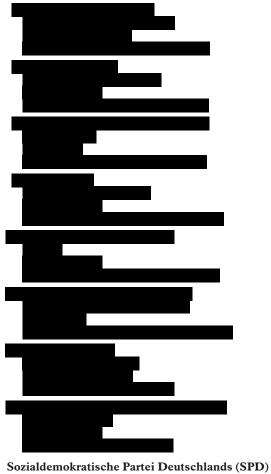
Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in den Landeslisten sind nachstehend in der in §41 Absatz 1 in Verbindung mit §39 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form und der maßgebenden Bewerberreihenfolge aufgeführt.

Nr. Bewerber/-in

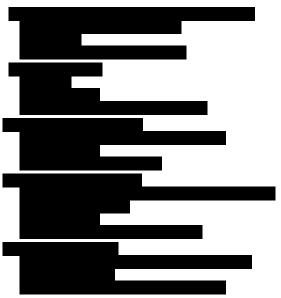
1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)











BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)





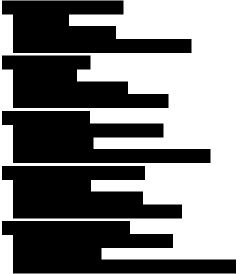


5 Freie Demokratische Partei (FDP)





6 Alternative für Deutschland (AfD)

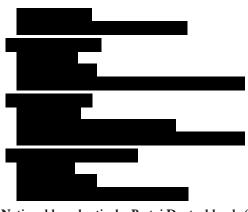


7 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)



8 PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)



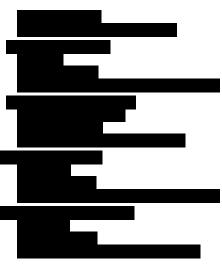


12 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)



13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)

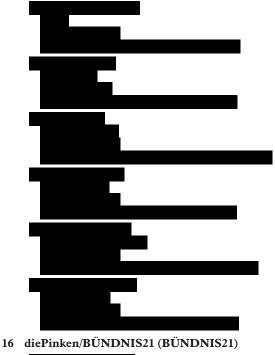




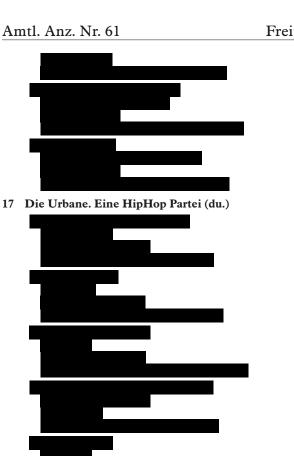
14 Deutsche Kommunistische Partei (DKP)



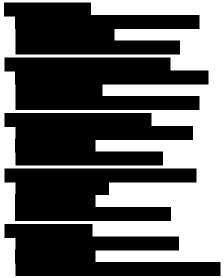
15 Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)







18 Liberal-Konservative Reformer (LKR)



19 Partei der Humanisten (Die Humanisten)





20 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)



21 Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer)





III.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Bewerberin-

nen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in $\S 36$ Absatz 4 in Verbindung mit $\S 34$ Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Wahlkreis 18

Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)



2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)



4 DIE LINKE (DIE LINKE)



5 Freie Demokratische Partei (FDP)



6 Alternative für Deutschland (AfD)



7 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)



9 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)



10 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)



12 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)





13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)



15 Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)



23 ODIN



Wahlkreis 19

Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)



2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)



4 DIE LINKE (DIE LINKE)



5 Freie Demokratische Partei (FDP)



6 Alternative für Deutschland (AfD)



9 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)



10 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)



13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)



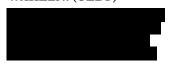
15 Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)



20 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)



23 RESIST! FRIEDLICHE ÖKOLINKSLIBERALE DEMOKRATISCHE REVOLUTION. FREIHEITEN, DEMOKRATIE, WOHLSTAND, GESUNDHEIT FÜR ALLE! BULTHEEL WÄHLEN! (ÖLDP)



Wahlkreis 20

Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)



2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)



4 DIE LINKE (DIE LINKE)



5 Freie Demokratische Partei (FDP)



6 Alternative für Deutschland (AfD)



7 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)



9 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)



10 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)



13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)



15 Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)



22 Volt Deutschland (Volt)



Wahlkreis 21

Nr. Kreiswahlvorschlag
– Bewerber/-in

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)



2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)



4 DIE LINKE (DIE LINKE)



5 Freie Demokratische Partei (FDP)



6 Alternative für Deutschland (AfD)



9 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)



12 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)



13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)



15 Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis)



18 Liberal-Konservative Reformer (LKR)



Wahlkreis 22

Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)



2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)



3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) 2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) 4 DIE LINKE (DIE LINKE) 5 Freie Demokratische Partei (FDP) 4 DIE LINKE (DIE LINKE) Alternative für Deutschland (AfD) 5 Freie Demokratische Partei (FDP) 10 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) 6 Alternative für Deutschland (AfD) 12 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) 9 FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) 10 Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) 13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) 12 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) 15 Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis) 13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands 20 Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) (MLPD) 22 Volt Deutschland (Volt) 15 Basisdemokratische Partei Deutschland (die Basis) 22 Volt Deutschland (Volt) Wahlkreis 23 Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Hamburg, den 6. August 2021 Der Landeswahlleiter

Die Kreiswahlleitungen

Amtl. Anz. S. 1296

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: 2021001485 - PoC Selbsttest

Auftraggeber: Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

 Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, Deutschland +49 40428001421

 $+49\ 40427943264$

luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de

- Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

PoC Selbsttest

Lieferung von Corona-Tests zur Eigenanwendung zweckbestimmt ("Selbsttests")

Ort der Leistungserbringung:22083 Hamburg

 Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1 Losname Lieferung PoC-Antigentest zur Eigenanwendung für Dienststellen und Ämter der FHH, Schulen sowie (Gesundheitsberufs-)Schulen Beschreibung Lieferung PoC-Antigentest zur Eigenanwendung für

- Dienststellen und Ämter der FHH (ca. 62 Lieferstellen)
- Schulen (ca. 480 Lieferstellen)
- (Gesundheitsberufs-)Schulen (ca. 25 Lieferstellen)

Verpackungsgröße: 5er Kits

Los-Nr. 2 Losname Lieferung PoC-Antigentest zur Eigenanwendung für Kitas und Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Beschreibung Lieferung PoC-Antigentest zur Eigenanwendung für Kitas und Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Verpackungsgröße: 5er Kits

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist Von: 1. September 2021 bis: 31. Dezember 2021
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

> https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=7ckJRscqMyo%253d

elektronisch abrufbar.

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 16. August 2021, 10.00 Uhr

Bindefrist: 15. September 2021

- Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

siehe Leistungsbeschreibung

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

siehe Leistungsbeschreibung

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 2. August 2021

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1029

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Bundesbauabteilung –Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Telefon: 049(0)40/42842-200

Telefax: 049(0)40/42792-1200 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: 21 A 0266

 c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:

Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

1 Stk., Rolltor, Rohbauabmessungen: Breite ca. 2.625 mm, Höhe ca. 3.485 mm

Rolltor als Stahl-Lamellenkonstruktion, doppelwandig, PU ausgeschaeumt, Gewichtsausgleich durch Zugfedertechnik mit Umwelt-Produktdeklaration (EPD*) nach ISO14025 und pr EN15804 *ift Rosenheim EPD-RR-0.4 liefern und fachgerecht zur Erhöhung des Schallschutzes montieren.)

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 37. September 2021 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 12. November 2021

- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- 1) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: https://abruf.bi-medien.de/D444105765

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 17. August 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 14. September 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote

https://www.bi-medien.de/

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

s) Eröffnungstermin

17. August 2021 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Nagelsweg 47, 20097 Hamburg, Telefon: 049(0)40/42842-295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 28. Juli 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

- Bundesbauabteilung - 1030

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) Hamburg-Neuengamme
- f) Maßnahme: Ausgleichsmaßnahme A26 Ost

Leistung:

Landschaftsbauarbeiten Hamburg-Neuengamme

Vergabe-Nr.: BUKEA ÖA-N3-725/21

Landschaftsbauarbeiten Hamburg-Neuengamme

Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt auf Teilen der landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen des rund 27 ha großen Plangebietes in Neuengamme die Anhebung des Grabenwasserstands durch ein internes, von der Umgebung unabhängiges Zuwässerungssystem. Dazu sollen Dükeranschlussschächte und Wehre eingebaut, Grabenräumungen, Bodenprofilierungen (Verwallungen), Aus- und Einbau von Rohrverbindungen und die Errichtung von Dammstellen / Überfahrten sowie der Einbau von Pegeln vorgenommen werden.

Im Einzelnen sind zu errichten/durchzuführen (nur Hauptmengen aufgeführt):

- 4 St. Dükeranschlussschächte liefern, einbauen, anschließen und dauerhaft einzäunen; 9 St. Wehre einbauen; 20 St. Pegel einbauen; 2.400 m Grenzgraben räumen + neuprofilieren; 5.700 m Beetgraben in 1. Priorität räumen + Verwallung herstellen; 4.250 m Beetgraben in 2- Priorität räumen; 940 m Zuwässerungsgraben räumen + Verwallung herstellen
- 25 St. Rohrleitungen aufheben Länge 5–10 m; 6 St. Dammstellen in Gräben einbauen; 225 m² Tragschicht incl. Auskoffern, Planum + Geotextil herstellen; 60.500 m² Bodenauftrag fräsen + Ansaat vornehmen 1. Priorität; 27.500 m² Bodenauftrag fräsen + Ansaat 2. Priorität; 170 m Rohrleitungen DN 400, 85 m Rohrleitungen DN 300, 740 m Rohrleitungen DN 200 liefern + verlegen; 4 Weidetore.
- g) Entfällt
- h) Entfällt

i) Vom 1. November 2021 bis 30. März 2022

Mit der Ausführung kann unmittelbar nach Zuschlagserteilung begonnen werden.

- Grabenräumung: jeweils vom 1. September bis 28. Februar des Folgejahres
- Bodenbearbeitung: nach Grabenräumung, Frist siehe Grabenräumung
- Ansaat: Frühjahrsansaat: Mitte Februar Ende März, Herbstansaat: Mitte August -- Mitte Septem-
- Rodung vom 1. Oktober bis 28. Februar
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/ evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx? subProjectId=cW%252fa24ggipY%253d

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

o) 26. August 2021, 9.30 Uhr

24. September 2021

- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter: "http://www.bieterportal.hamburg.de"
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Ein Eröffnungstermin findet nicht statt. Bieter und deren Bevollmächtigte sind aufgrund elektronischer Öffnung nicht zugelassen.
- siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt "6-030 Eignung" den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Vergabekammer bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Tel.: +49/40/42840-3230 Fax: +49/40/42731-0499

Hamburg, den 29. Juli 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1031

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 130-21 CR

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassenhaus inkl. vorbereitender Abbruchmaßnah-

men, Lerchenfeld 10 in 22081 Hamburg

Bauauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 149.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2022; Fertigstellung: ca. Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote: 24. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 23. Juli 2021

Die Finanzbehörde

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB OV 131-21 IE

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau Klassenhaus inkl. vorbereitender Abbruchmaßnahmen, Lerchenfeld 10 in 22081 Hamburg

Bauauftrag: Innenputz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 156.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2022; Fertigstellung: ca. November 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

24. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 23. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1033

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖA 306-21 AS Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

GBS-Bund Aufwertung Schulhofflächen, Sanierung Außenanlagen, Eulenkrugstraße 166 in 22359 Hamburg

Bauauftrag: Garten- und Landschaftsbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 395.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich; Fertigstellung: Teilbereich A Oktober 2021. Gesamtmaßnahme November 2021 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

17. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die "Fragen & Antworten" im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 28. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1034

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg Vergabenummer: SBH VOB ÖT 009-21 AS

Verfahrensart:

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauauftrag: Dachdecker & Klempner Instandhaltung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.058.000,— Euro/ Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 20 Firmen) mit einer Abrufhöhe von mindestens 10.000,- bis maximal 25.000,— Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit:

1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

20. August 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: http://www.hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort "Link" sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einzeichen

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die "Fragen & Antworten" während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/ oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register "Meine Angebote" in der Spalte "Dokumente".

Hamburg, den 30. Juli 2021

Die Finanzbehörde

1035

Terminsbestimmung

Az.: 717 K 20/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Oktober 2021, 10.00 Uhr,** Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jenfeld. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 238/10000, Sondereigentums-Art Wohnung mit Keller, SE-Nummer 12, Blatt 3242 BV 1 an Grundstück Gemarkung Jenfeld, Flurstück 2323, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Öjendorfer Damm 62, Görlitzer Straße 2, 2a, 4, 4a, 3.456 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die vermietete 3-Zimmer-Wohnung liegt im 2. Obergeschoss rechts, offene Küche, Bad, WC, 2 Loggien, Kellerraum. Größe ca. 94,4 m², Bj. ca. 1977, Gaszentralheizung, Warmwasser über Heizung. Evtl. ist ein Wasserschaden eingetreten. Modernisierungsbedarf.

Verkehrswert: 290.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Gerichtliche Mitteilungen

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 308, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2150 oder -2163. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona- Pandemie:

Einlass in den Saal ab 9.15 Uhr. Nach dem derzeitigen Stand besteht im Bürgersaal Maskenpflicht. Eine geeignete und zugelassene Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen und innerhalb des Gebäudes zu tragen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Saalkapazität ist begrenzt. U. u. werden deshalb Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gemäß §69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Hamburg, den 6. August 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717

1036

Terminsbestimmung

Az.: 417 K 11/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am Dienstag, 5. Oktober 2021, 10.00 Uhr, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20453 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kirchwerder. Gemarkung Kirchwerder, Flurstück 8658, Wirtschaftsart und Lage Gebäudeund Freifläche Mischnutzung mit Wohnen, Anschrift Kirchwerder Mühlendamm 4, 4a, 2.452 m², Blatt 4193 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Gewerbegrundstück mit Tischlerwerkstatt nebst Betriebswohnung und angebauter Werkstatthalle, Dachgeschoss der Werkstatthalle teils ausgebaut (für Dusche, Abstellraum für private Zwecke; Wohnung und Küche sind nicht erlaubt); 2 Garagen, 2 Stellplätze, offener Unterstand mit Schuppen; Wohn-/ Nutzfläche rd. 466 m² davon rd. 346 m² Gewerbefläche; Betriebswohnung mit 3 Wohnräumen, offener Küche, Flur, Vollbad, Abstellraum, Baujahr 1970 (Tischlerwerkstatt), 1997 (Umbau der Anbau Werkstatthalle, Tischlerei, Betriebswohnung), 1999 (Einbauten in Werkstatthalle); behördliche der Durchsetzung des Wohnungsrückbaus Werkstatthallen-Dachgebetreffend schoss-Ausbau möglich.

Verkehrswert: 465.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere wichtige Hinweise:

Einlass ist ab 9.45 Uhr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Ort der Versteigerung nicht im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf befindet. Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Es ist je nach Andrang mit Ausweikontrollen und Überprüfungen der eingezahlten oder mitgeführten Sicherheitsleistungen zu rechnen. Es wird um Beachtung gebeten, dass vor und im Sitzungsaal das dauerhafte Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes verpflichtend ist und die bekannten Abstandsregeln einzuhalten sind. Ein eigener medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Es ist auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort zu achten. Sollten am Tag der Versteigerung Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich berücksichtigt.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 6. August 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417

1037

Terminsbestimmung

Az.: 417 K 10/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag**, **16. November 2021, 12.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20453 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf. Gemarkung Bergedorf, Flurstück 5459, Wirtschaftsart und Lage (Gebäude-) und Freifläche, Anschrift Bleichertwiete, Soltaustraße 1, 226 m², Blatt 7429 BV 3.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Mehrfamilienhaus, 8 Wohneinheiten, 4 Kfz-Garagenstellplätze; vermietet; Wohnfläche rd. 380 m², 5 Wohnungen mit 1 Zimmer, Diele, Küche, Bad, Balkon und Kellerraum; 3 Wohnungen mit 2 Zimmern, Diele Küche, Bad, 2 Balkonen, Kellerraum; Gaszentralheizung; "gewisser" Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf; Nettokaltmiete derzeit rd. 4.000,– Euro/mtl.

Verkehrswert: 1.060.000,- Euro.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Sparkasse Stade-Altes Land, Telefon: 04141/490508.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere wichtige Hinweise:

Einlass ist ab 12.15 Uhr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Ort der Versteigerung nicht im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf befindet. Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen

können, beschränkt werden. Es ist je nach Andrang mit Ausweikontrollen und Überprüfungen der eingezahlten oder mitgeführten Sicherheitsleistungen zu rechnen. Es wird um Beachtung gebeten, dass vor und im Sitzungsaal das dauerhafte Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes verpflichtend ist und die bekannten Abstandsregeln einzuhalten sind. Ein eigener medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Es ist auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort zu achten. Sollten am Tag der Versteigerung Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich berücksichtigt.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, anderenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach §55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hamburg, den 6. August 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 417

1038

Aufgebot

420 II 5/21. Frau Maike Wanck, Am Langberg 20, 21033 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 4, Briefnummer 053915, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Boberg, Blatt 705, in Abteilung III Nummer 9 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 18% Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Frau Maike Wanck, geborene Bokelmann, Am Langberg 20, 21033 Hamburg. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird gemäß §469 FamFG aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 26. Oktober 2021

Amtl. Anz. Nr. 61

(Anmeldezeitpunkt) vor dem Amtsgericht-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 26. Juli 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420 1039

Aufgebot

420 II 7/21. Frau Dr. Annette Mock, Itzenbütteler Mühlenweg 52, 21227 Bendestorf hat als Nachlasspflegerin den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Werner Martin Heize, geboren am 11. Dezember 1959, verstorben am 15. März 2020: Letzte Anschrift des Erblassers: Fritz-Lindemann-Weg 2, 21031 Hamburg. Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers spätestens bis zu dem 23. November 2021 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Hamburg, den 23. Juli 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420 1040

Beschluss

417 K 14/19. Im Zwangsversteigerungsverfahren 1) Hamburger Sparkasse AG Kredit und Recht Abwicklung Firmenkunden, vertreten durch d. Vorstand, Wikingerweg 1, 20537 Hamburg, Gz.: KR-abwfk-mö-7491510603 – betreibende Gläubigerin – 2) Meine Küche Lüneburg GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Herrn Marcus Woitas, Bei der Pferdehütte 5, 21339 Lüneburg – betreibende Gläubigerin – Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meinecke und Walther, Hoefftstraße 30, 29525 Uelzen, Gz.: 494/18 WA06 gegen 1) Christian Wolfgang Lakotta, geboren

am 22. Januar 1988, Moltkestraße 35, 12203 Berlin – Schuldner; 2) Dr. Kai Bastian Kobold, geboren am 2. Juni 1982, Nürnberger Straße 41, 10789 Berlin – Schuldner – Versteigerungsobjekte: Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf 1/2 Anteil (Anteil an Beteilung I Nummer 2.2) an lfd. Nummer 1, Gemarkung Bergedorf, Flurstück 4798, Wirtschaftsart u. Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Reinbeker Weg 76a, 347 m², Blatt 6918 BV 1.

Eingetragen im Grundbuch von Bergedorf 1/2 Anteil (Anteil Abteilung I Nummer 2.1) an lfd. Nummer 2, Gemarkung Bergedorf, Flurstück 4798, Wirtschaftsart u. Lage Gebäudeund Freifläche, Anschrift Reinbeker Weg 76 a, 347 m², Blatt 6918 BV 1 beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf durch die Rechtspflegerin Zeyn am 21. Juli 2021: Die Terminsbestimmung vom 13. Juli 2021 zum 14. September 2021, 10.00 Uhr, wird berichtigt und ergänzt: Der Verkehrswert für das Gesamtobjekt beträgt 1.100.000,- Euro.

Hamburg, den 22. Juli 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf Abteilung 417

1041